



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 41

Freitag, 27. September

2024

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ 798

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 VE „Erweiterung Gewerbegebiet Schirum“ und die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB 801

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB hier: Bebauungsplan Nr. 396 „Bestattungswald Popens“ und 74. Änderung des Flächennutzungsplanes..... 803

Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 208 „Lintel“ mit örtlichen Bauvorschriften Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB 806

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Vorhabenbezogener Bebauungsplan VE Nr. 60 „Gartenstadt“, Neuaufstellung (ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 3 BauGB) 807

Satzung für den Jugendbeirat in der Samtgemeinde Brookmerland 808

Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Brookmerland 812

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Ortskirchengemeinde Westeraccum in Westeraccum 817

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Westeraccum in Westeraccum..... 835

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum II. Anordnung 839

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigbetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. Nr. 9/2018 S. 161) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 18.09.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Aurich nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes sind:
 - a) die Durchführung der Abfallentsorgung im Landkreis Aurich auf der Grundlage des Abfallrechts in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Nds. Abfallgesetz (NAbfG) sowie hierauf beruhende Rechtsvorschriften. Zu diesen Aufgaben gehören auch die Maßnahmen, die im Rahmen der Unterhaltung der Deponien Großefehn, Hage und Norderney zu erbringen sind,
 - b) die Fäkalschlamm Entsorgung (Abwasserbeseitigung) für die kreisangehörigen Gemeinden nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), die diese Aufgaben an den Landkreis übertragen haben.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Betriebszweck stehen, übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes unter Beachtung / Anwendung der Hauptsatzung des Landkreises selbstständig.
- (3) Die Dienst- und Geschäftsanweisungen des Landkreises finden mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Kreistages oder des Kreisausschusses der Betriebsausschuss tritt.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Kreistag des Landkreises Aurich bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern des Kreistages. Zusätzlich gehören dem Betriebsausschuss die Landrätin bzw. der Landrat und der/die Betriebsleiter/-in mit beratender Stimme an. Die Landrätin oder der Landrat sowie die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter kann an ihrer/seiner Stelle eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter entsenden.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall die Wertgrenze der Hauptsatzung des Landkreises überschreitet,
 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Kreistag oder die Landrätin oder der Landrat zuständig sind,
 3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO in Höhe von 50.000,00 Euro, soweit in der Haushaltssatzung des Landkreises kein höherer Betrag vorgesehen ist, § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 5. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Landrätin oder der Landrat sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Landrätin oder des Landrates

- (1) Die Landrätin oder der Landrat ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Landrätin oder den Landrat soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Landrätin oder der Landrat den Eigenbetrieb.

- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises Aurich.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Landrätin oder den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag des Landkreises Aurich zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.
- (4) Für die Konsolidierung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes mit dem Jahresabschluss des Landkreises Aurich zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 4 – 6 und § 129 NKomVG sind der zuständigen Stelle des Landkreises Aurich alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Eigenbetriebes so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 8

Beteiligungsmanagement des Landkreises Aurich

- (1) Die vom Landkreis Aurich für seine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen erlassene Beteiligungsrichtlinie ist auch für diesen Eigenbetrieb bindend
- (2) Das Beteiligungsmanagement des Landkreises Aurich kann an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kreiskasse des Landkreises Aurich nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) sowie die Dienstanweisungen des Landkreises, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Landrätin/der Landrat oder eine von ihr/ihm eingesetzte Person.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Aurich, 25.09.2024

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 VE „Erweiterung
Gewerbegebiet Schirum“ und die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4
Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 23.09.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 „Erweiterung Gewerbegebiet Schirum“ gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) und die Aufstellung der 76. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplanvorentwurf enthält textliche Festsetzungen und Hinweise sowie die Begründung und dem Umweltbericht. Im Zuge der Beteiligung nach § 3 abs 2 BauGB und 3 4 Abs. 2 BauGB wird die Beteiligung verfahrensrechtlich auf eine Angebotsplanung umgestellt.

Ziel der Bauleitplanung ist die Erweiterung eines ansässigen Gewerbebetriebes im Ortsteil Schirum.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sind die Vorentwürfe des **Bebauungsplanes Nr. 07 Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Schirum“** und der **76. Änderung des Flächennutzungsplanes** mit den dazugehörigen Begründungen in dem Zeitraum

vom 30.09.2024 bis einschließlich 01.11.2024

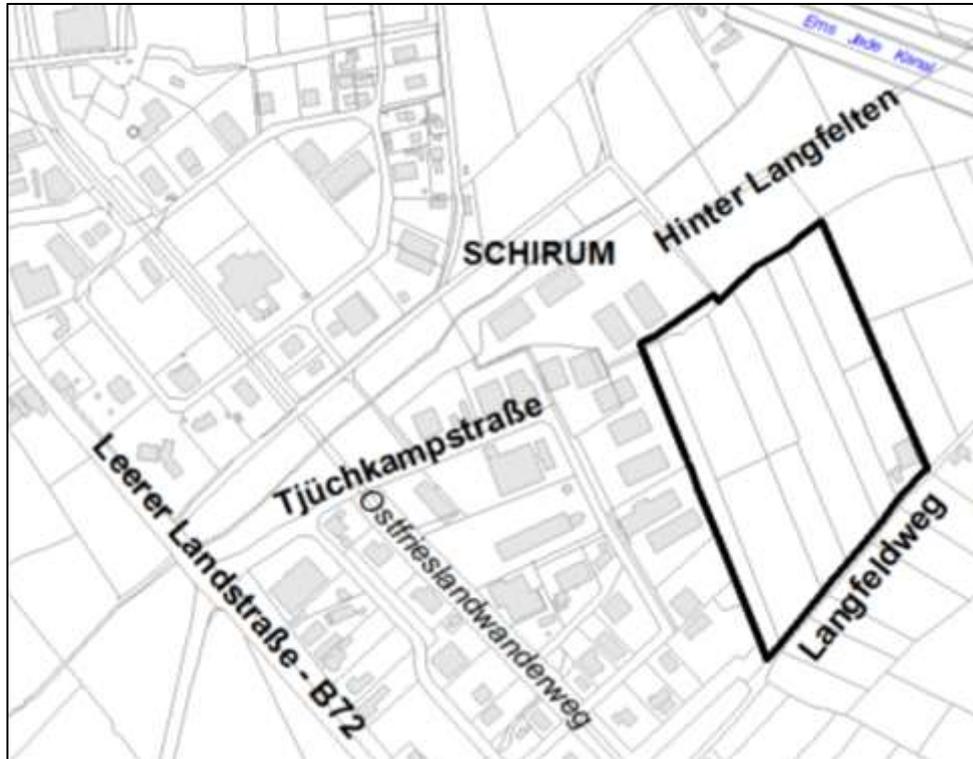
im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> und gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar. Ebenso können die Planunterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, 2. OG, FD Planung eingesehen werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB. Weiter wird darauf verwiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adresdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den oben genannten Bauleitplanungen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter st Stellungnahme@stadt.aurich.de auf der folgenden Internetseite unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Aurich abgegeben werden.

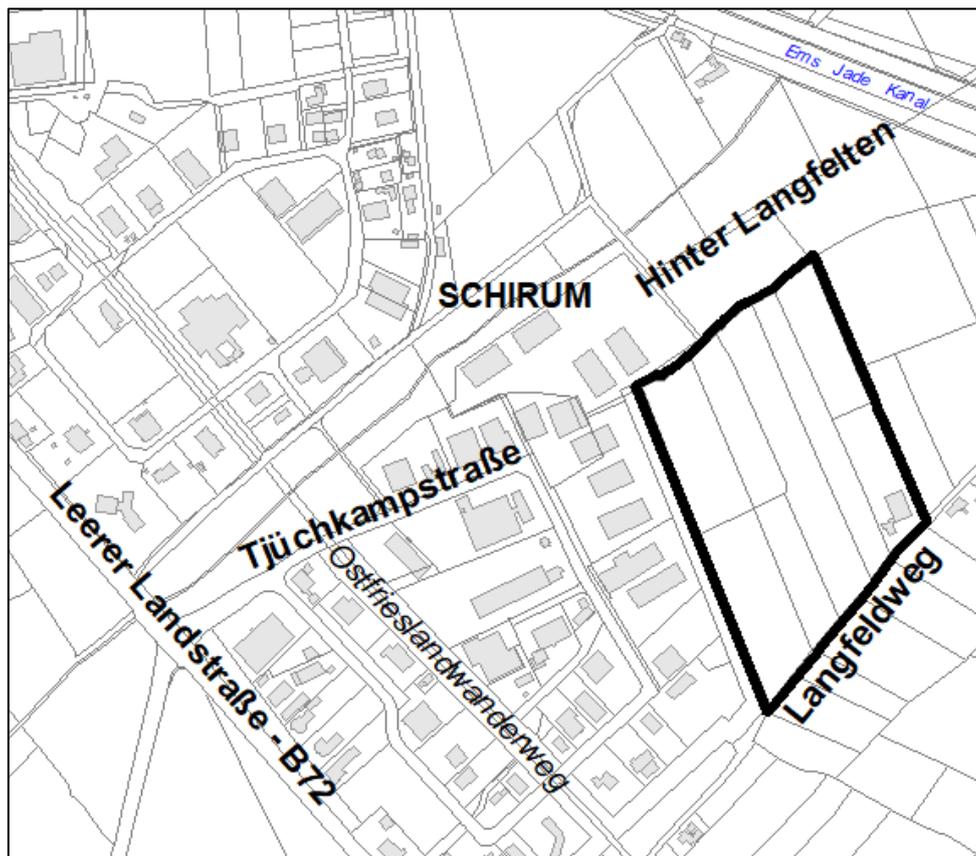
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Geltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 07 „Erweiterung Gewerbegebiet Schirum“ und der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten, die Bestandteil der Bekanntmachung sind, schwarz umrandet dargestellt.

Geltungsbereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan VE 07



Geltungsbereich der 76. Änderung Flächennutzungsplan



Die Auslegungsunterlagen bestehen aus

- Vorentwurf der 76. Flächennutzungsplanänderung
- Begründung zum Vorentwurf der 76. Flächennutzungsplanänderung
- Vorentwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan VE 07 Erweiterung Gewerbegebiet Schirum
- Begründung zum Vorentwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan VE 07 Erweiterung Gewerbegebiet Schirum
- Umweltbericht
- Schallgutachten
- Erschließungsplan Oberflächenentwässerung mit textlichen Teil
- Bemessung Regenrückhaltung
- Baugrundvorerkundung
- Maßnahmenplan
- Erläuterung Gemengelage
- Luftbildauswertung Kampfmittel
- Längsschnitt
- Fachbeitrag Fledermäuse
- Brutvogelkartierung

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Rathaus der Stadt Aurich, Raum 232, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, veröffentlicht.

Aurich, den 24.09.2024

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 1
BauGB
hier: Bebauungsplan Nr. 396 „Bestattungswald Popens“ und 74. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 24.04.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 396 „Bestattungswald Popens“ und die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Das grundlegende Planungsziel ist die Schaffung von Bestattungsmöglichkeiten in einem Bestattungswald.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sind die Vorentwürfe des **Bebauungsplanes Nr. 396 „Bestattungswald Popens“** und der **74. Änderung des Flächennutzungsplanes** mit den dazugehörigen Begründungen in dem Zeitraum

vom 30.09.2024 bis einschließlich 01.11.2024

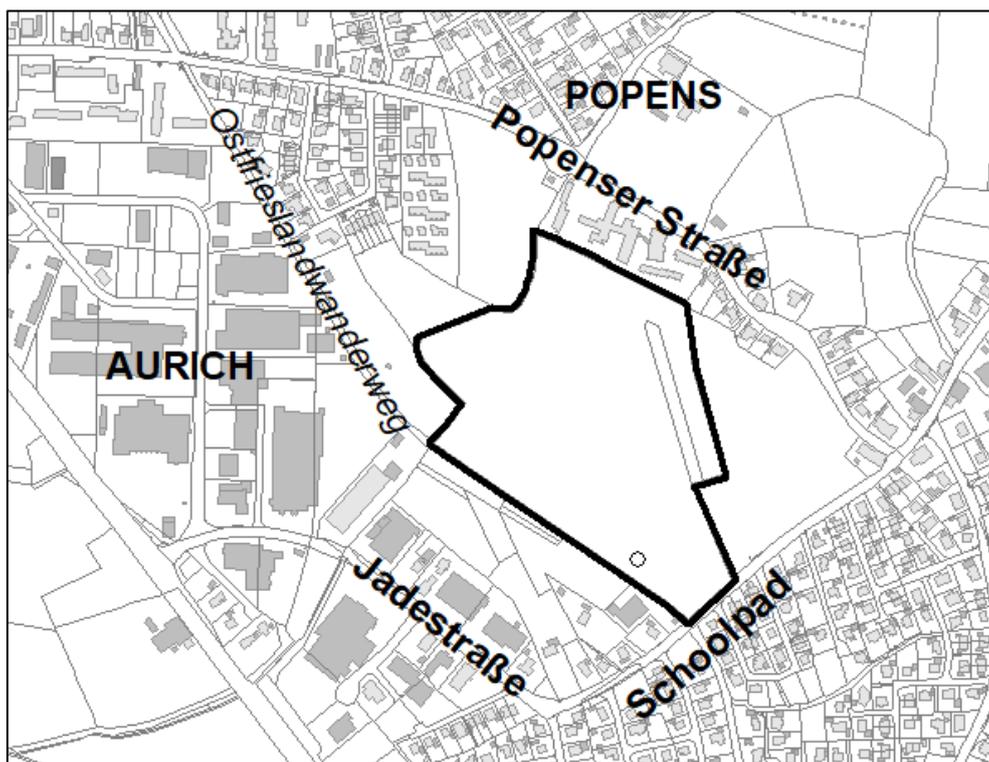
im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> und gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar. Ebenso können die Planunterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, 2. OG, FD Planung eingesehen werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB. Weiter wird darauf verwiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adresdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den oben genannten Bauleitplanungen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter st Stellungnahme@stadt.aurich.de auf der folgenden Internetseite unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Aurich abgegeben werden.

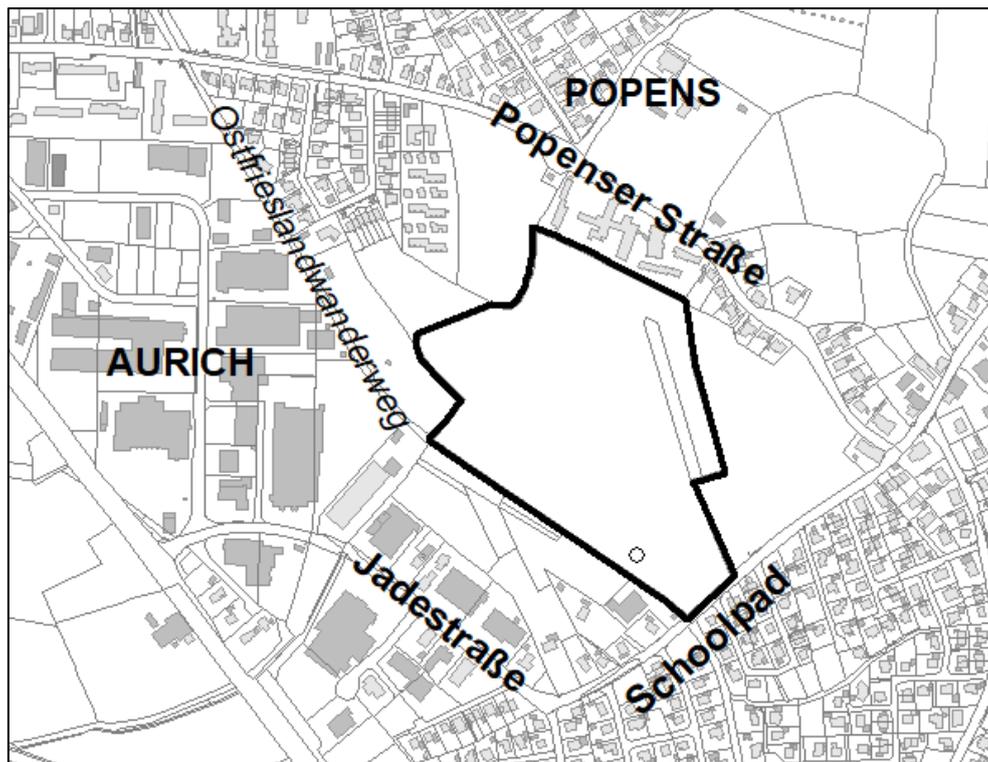
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Geltungsbereiche **des Bebauungsplans Nr. 396 „Bestattungswald Popens“** und **der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes** sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten, die Bestandteil der Bekanntmachung sind, schwarz umrandet dargestellt.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 396



Geltungsbereich 74. Änderung Flächennutzungsplan



Die Auslegungsunterlagen bestehen aus:

- Planzeichnung zum Vorentwurf zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung zum Vorentwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Planzeichnung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 396
- Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 396
- Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 396
- Bodengutachten

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Rathaus der Stadt Aurich, Raum 232, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, veröffentlicht.

Aurich, den 24.09.2024

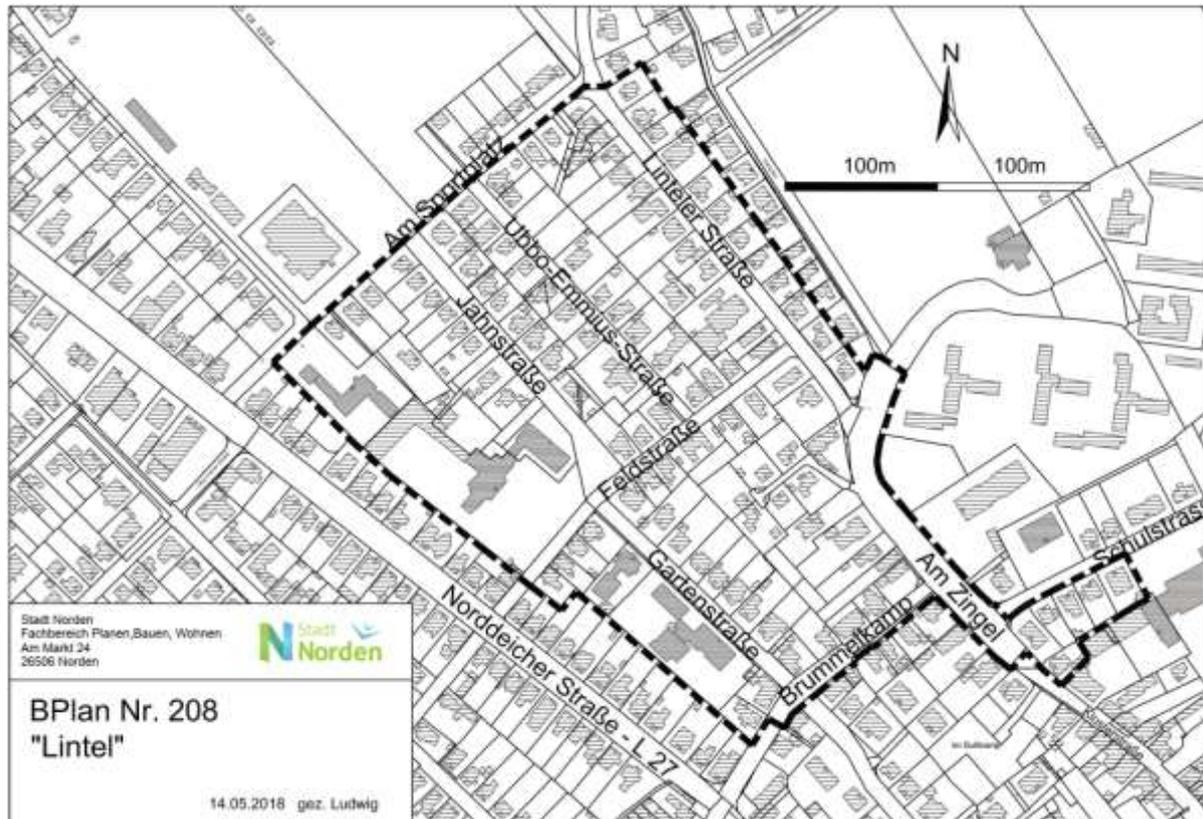
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 208 „Lintel“ mit örtlichen Bauvorschriften Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 208 „Lintel“ beschlossen. Ziele dieser Bauleitplanung sind die Sicherung und die Entwicklung der städtebaulichen Struktur, die verbindliche Regelung der Bebaubarkeit sowie die Gewährleistung der Ziele der Siedlungsentwicklung (Innenverdichtung und Ferienwohnen).

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird für den o.a. Bauleitplan die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und deren voraussichtliche Auswirkungen erfolgt in der Zeit vom **30.09.2024 bis zum 30.10.2024** über die Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung>.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de>, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Neben der Verfügbarmachung der Planungsunterlagen im Internet stehen diese im oben genannten Zeitraum unter folgender Adresse zur Unterrichtung, Erörterung und Äußerung zur Verfügung:
Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung.
Für die Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.

2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Di. – Do. von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr und Mo. – Do. von 14:30 bis 16:30 Uhr.

3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Niehoff, 04931/923-535, Herr von Hardenberg 04931/923-337 und Herr Männel, 04931/923-338.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB.

Die Bekanntmachung ist in der Zeit vom 27.09.2024 bis zum 30.10.2024 gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden im Aushang des Rathauses einzusehen sowie im Internet unter der Adresse www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen nachzulesen.

Norden, 18.09.2024

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

**Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan VE Nr. 60 „Gartenstadt“, Neuaufstellung
(ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 3 BauGB)**

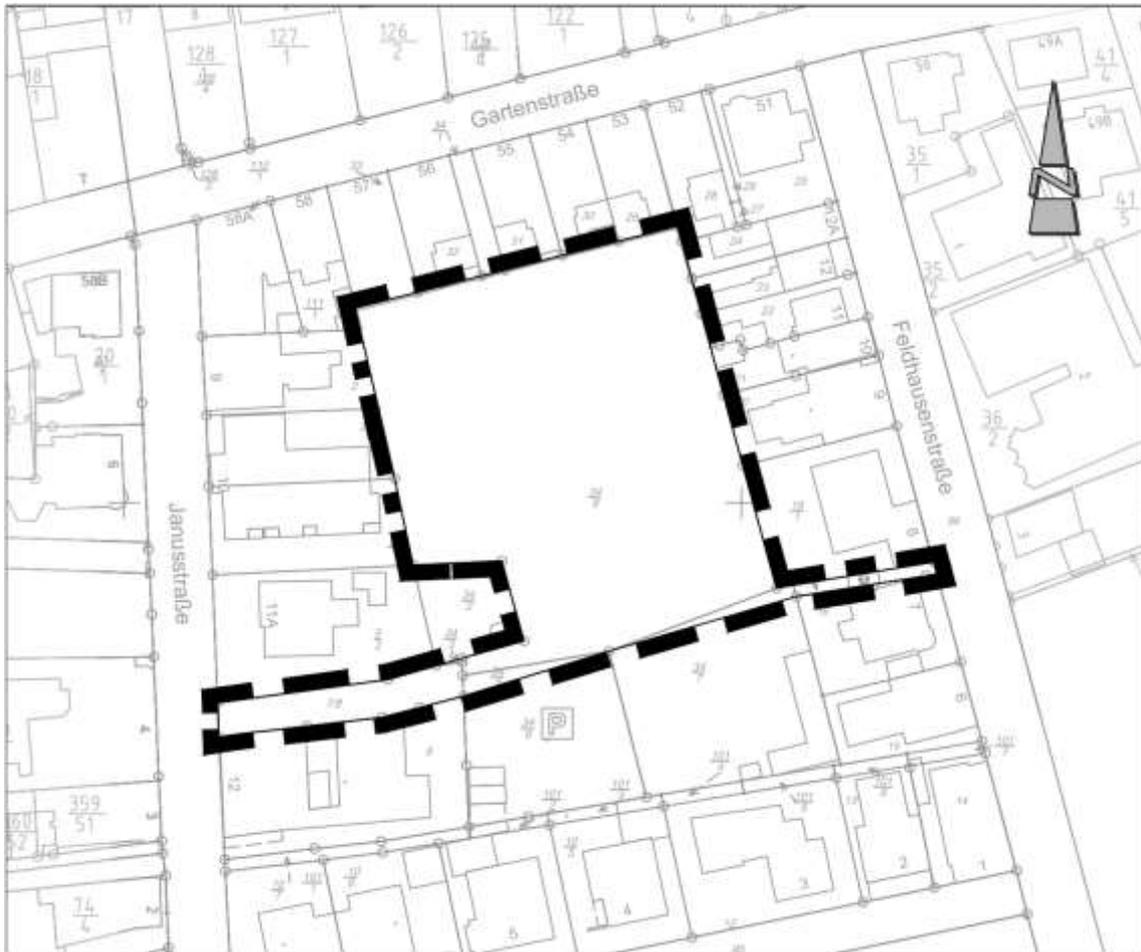
Der Rat der Stadt Norderney hat am 16.07.2024 in öffentlicher Sitzung den o.g. Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich Begründung bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungspläne einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Geltungsbereich Neuaufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan VE Nr. 60 „Gartenstadt“

Norderney, den 24.09.2024

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

**Satzung
für den Jugendbeirat in der Samtgemeinde Brookmerland**

Präambel

Gemäß § 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) soll die Gemeinde Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Kinder und Jugendliche sollen deshalb im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Die Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen am kommunalpolitischen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Hiermit wird den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Gemeinde gegeben und damit Erfahrungen mit der Politik in seiner kleinsten Einheit, der Kommunalpolitik, zu sammeln. Der Jugendbeirat soll unabhängig, sachkundig

und sachlich die kommunale Rats- und Verwaltungsarbeit in solchen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beratend begleiten, welche die spezifischen Belange junger Menschen in unserer Gemeinde berühren. Der Jugendbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Mit der Bildung des Jugendbeirates soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, Rechnung getragen werden. Gem. § 10 i.V.m. § 36 NKomVG hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Brookmerland am 16. September 2024 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Jugendbeirat ist das Vertretungsorgan der in der Samtgemeinde Brookmerland lebenden Kinder und Jugendlichen. Er führt den Namen „Jugendbeirat der Samtgemeinde Brookmerland“.
- (2) Der Jugendbeirat hat seinen Sitz in Marienhafen.
- (3) Der Wirkungsbereich des Jugendbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Brookmerland.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Jugendbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der jungen Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen. Er berät und unterstützt durch seine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit die Samtgemeinde Brookmerland und Institutionen des öffentlichen Lebens bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben in der Jugendarbeit.
- (2) Innerhalb des in der Präambel generell vorgegebenen Rahmens ist der Jugendbeirat bei seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Aufgaben oder thematische Vorgaben gebunden. Er kann die Gegenstände seiner Beratung initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und bestimmt die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst. Er steht allen Kindern und Jugendlichen, die Rat und Hilfe brauchen, kostenfrei zur Verfügung.
- (3) Unter diesen Voraussetzungen sollen nachfolgende Aufgaben dem Jugendbeirat bei seiner Tätigkeit als Anhalt dienen:
 - Der Jugendbeirat vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Samtgemeinde Brookmerland und ist bei Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, beratend tätig.
 - Der Jugendbeirat kooperiert mit den bereits vorhandenen Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit der Samtgemeinde Brookmerland und vertritt die Belange von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit.
 - Beratung und Durchführung von Maßnahmen der allgemeinen Jugendarbeit.
- (4) Der Jugendbeirat leitet seine im Ergebnisprotokoll festgehaltenen Beschlüsse möglichst umgehend an die Verwaltung der Samtgemeinde Brookmerland und an die/den Vorsitzende/n des Ausschusses für Soziales, Integration und Sport weiter. Die Beschlüsse des Jugendbeirates werden in der Verwaltung geprüft und ggfs. mit einem Entscheidungsvorschlag an die zuständigen politischen Gremien zur Beschlussfassung weitergeleitet. Er erstattet mindestens einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht im Ausschuss für Soziales, Integration und Sport.

- (5) Für die Vertretung gegenüber der Samtgemeinde Brookmerland erhält der Jugendbeirat einen beratenden Sitz in allen öffentlich tagenden Sitzungen Ausschusses für Soziales, Integration und Sport.
- (6) Der Jugendbeirat erhält ein Budget, dessen Höhe jeweils im Haushalt der Samtgemeinde Brookmerland festgelegt wird, für den sachlichen und inhaltlichen Aufwand seiner Aufgaben. Die technische Handhabung erfolgt über die Verwaltung der Samtgemeinde Brookmerland. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 3

Berufungsverfahren / Amtszeit

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus Kindern und Jugendlichen ab dem 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode der Jugendvertretung über das 18. Lebensjahr hinaus tätig sein können.
- (2) Er setzt sich aus bis zu 7 Jugendlichen zusammen, die von den Organisationen und Gruppierungen, die in der Samtgemeinde Brookmerland Jugendarbeit leisten, bestimmt werden. Auch die Berufung von nichtorganisierten Mitgliedern ist möglich. Die Bestimmung der Mitglieder erfolgt in der Weise, dass die Organisationen und Gruppierungen, die Jugendarbeit leisten, jeweils zwei Delegierte, die ihren Ersten Wohnsitz im Gebiet der Samtgemeinde Brookmerland und zum Zeitpunkt der Wahl das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu einer von der Samtgemeinde Brookmerland einberufenen Versammlung entsenden. Bewerbungen von nicht organisierten Mitgliedern sind von der Person direkt an die Verwaltung der Samtgemeinde Brookmerland einzureichen. Die Versammlung bestimmt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Jugendbeirates sowie bis zu 7 Ersatzmitglieder für eine Nachfolgeliste. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Versammlungsleiter ist ein Vertreter der Samtgemeinde Brookmerland.
- (3) Die Amtszeit des Jugendbeirates beträgt zwei Jahre und sechs Monate. Die Berufung des Jugendbeirates hat vor Beginn der Wahlperiode des Samtgemeinderates zu erfolgen. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mandatsträger/innen bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Jugendbeirat bzw. -vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Jugendbeirates während der Amtszeit aus, wird entsprechend der Nachfolgeliste der Sitz neu besetzt. Die Wahlen für den nächsten Jugendbeirat haben vor Ablauf der Amtszeit des noch bestehenden Jugendbeirates zu erfolgen. Die Kosten für die Wahl trägt die Samtgemeinde Brookmerland.
- (4) Der Jugendbeirat führt seine konstituierende Sitzung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters spätestens vier Wochen nach der Wahl durch. Bis zum Zeitpunkt der wirksamen Wahl des Vorstandes wird die Sitzung vom Bürgermeister geleitet. Es wird aus der Mitte der Beiratsmitglieder zuerst der/die Vorsitzende, dann der/die stellvertretende Vorsitzende und schließlich der/die Schriftführer/ in gewählt. Sie bilden den dreiköpfigen Vorstand des Jugendbeirates. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Beiratsmitglieder. Die Wahl erfolgt geheim auf Stimmzetteln. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, sind die Mandatsträger/innen durch Stichwahl zu ermitteln. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Wahl ist wirksam, wenn die Gewählten erklärt haben, dass sie ihr Amt annehmen.
- (5) Ein Beirats- bzw. Vorstandsmandat kann ohne Angabe von Gründen und ohne Bindung an eine Frist durch schriftliche Erklärung an die Verwaltung der Samtgemeinde Brookmerland niedergelegt werden. Eine Neuwahl des Jugendbeirates ist vorzeitig durchzuführen, soweit die Mitgliederzahl unter 3 Personen sinkt und entsprechende Ersatzmitglieder nicht zur Verfügung stehen.

§ 4 Sitzungen des Jugendbeirates

Die ordentliche Sitzung des Jugendbeirates findet nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich statt. Sie ist öffentlich. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Zu den Sitzungen ist ein Vertreter der Samtgemeinde Brookmerland einzuladen. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn dies im Interesse des Jugendbeirates notwendig ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Sitzung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendbeirates schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden. Der Vorstand hat zu einer solchen außerordentlichen Sitzung binnen einer Woche einzuberufen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Jugendbeirates vor und stellt dazu eine Tagesordnung auf.
- (2) Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Jugendbeirates sowie andere Teilnehmer/innen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (3) Er/Sie leitet die Sitzungen und unterschreibt das Sitzungsprotokoll.
- (4) Er/Sie vertritt den Jugendbeirat nach außen.
- (5) Er/Sie führt mit Unterstützung des/der Schriftführers/Schriftführerin den erforderlichen Schriftverkehr.
- (6) Der/Die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende/n bei Abwesenheit und unterstützt ihn/sie bei der Wahrnehmung von Obliegenheiten des Vorstandes.
- (7) Der/Die Schriftführer/Schriftführerin führt das Protokoll mit Anwesenheitsliste über jede Sitzung des Jugendbeirates und Vorstandssitzung, unterschreibt es und ist für die Abwicklung des Schriftverkehrs zuständig. Eine Abschrift jeder Niederschrift ist der Verwaltung der Samtgemeinde Brookmerland zuzuleiten.
- (8) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Im Bedarfsfalle kann sie verkürzt werden. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- (9) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, mit der er weitere Modalitäten der Zusammenarbeit und der Geschäftsverteilung innerhalb des Gremiums regelt. Die Geschäftsordnung kann nur mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Beiratsmitglieder in Kraft gesetzt oder geändert werden.

§ 7

Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung

- (1) Jugendbeirat, Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Samtgemeinde Brookmerland zusammen.
- (2) Vertreter von Rat und Verwaltung können auf Wunsch des Jugendbeirates an dessen Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Verwaltung der Samtgemeinde Brookmerland unterstützt den Jugendbeirat in verwaltungstechnischen und rechtlichen Fragen. Dem Jugendbeirat wird durch die Samtgemeinde Brookmerland eine Räumlichkeit zur Verfügung gestellt, in welcher die administrativen Arbeiten erledigt werden können.

§ 8

Auflösung des Jugendbeirates

Ist nach frühestens 2 Wahlperioden des Jugendbeirates festzustellen, dass das Interesse der Jugend nicht gegeben ist, die dem Jugendbeirat übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrgenommen werden oder Missbrauch mit dem Jugendbeirat betrieben wurde, kann der Rat der Samtgemeinde Brookmerland die Auflösung des Jugendbeirates beschließen. Der Rat der Samtgemeinde Brookmerland beschließt auch wie weiter zu verfahren ist.

§ 9

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung werden vom Rat beschlossen. Der Jugendbeirat hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung des Jungendsamtgemeinderates der Samtgemeinde Brookmerland vom 03. September 2008, zuletzt geändert mit Satzung vom 26.10.2017, tritt damit außer Kraft.

Marienhafe, den 17. September 2024

Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels
Samtgemeindebürgermeister

Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Brookmerland

Präambel

Die Samtgemeinde Brookmerland setzt sich zum Ziel, die aktive Teilnahme ihrer älteren Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu stärken und zu fördern, sowie ihre besonderen Belange im kommunalpolitischen Geschehen zu

vertreten. Rat und Verwaltung brauchen die Mitarbeit und Unterstützung aus der Einwohnerschaft, wenn die oft schwierigen und weitreichenden Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur bestmöglichen Zufriedenheit aller Beteiligten wahrgenommen werden sollen. Zu diesem Zwecke bildet die Samtgemeinde Brookmerland einen Seniorenbeirat. Er arbeitet parteipolitisch und konfessionell neutral. Gem. § 10 NKomVG hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Brookmerland am 16. September 2024 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Seniorenbeirat ist das Vertretungsorgan der in der Samtgemeinde Brookmerland lebenden Senioren/innen. Er führt den Namen „Seniorenbeirat der Samtgemeinde Brookmerland. Senioren/innen in diesem Sinne sind alle Einwohner/innen, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren 1. Wohnsitz in der Samtgemeinde Brookmerland haben.
- (2) Der Seniorenbeirat hat seinen Sitz in Marienhäfe.
- (3) Der Wirkungsbereich des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Brookmerland.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat soll unabhängig, sachkundig und sachlich die kommunale Rats- und Verwaltungsarbeit in solchen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beratend begleiten, welche die spezifischen Belange älterer Menschen in der Samtgemeinde Brookmerland berühren. Er kann die Beratungspunkte initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst bestimmen. Er steht allen Senioren/innen die Rat und Hilfe brauchen, kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgabe der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe.
- (3) Unter diesen Voraussetzungen sollen nachfolgende Aufgaben dem Seniorenbeirat bei seiner Tätigkeit als Anhalt dienen:
 - Vertretung der gemeinsamen Interessen der Senioren/innen gegenüber Verwaltung, Rat, Ausschüssen und sonstigen Institutionen;
 - Die Erarbeitung Senioren/innen betreffender Interessen in kultureller, gesellschaftspolitischer, kommunalpolitischer und sportlicher Hinsicht etc.;
 - Mitwirkung bei der Gestaltung seniorengerechter Lebensbedingungen in den Bereichen Verkehr, Wohnen, Freizeit etc.;
 - Mitwirkung bei der Planung der "offenen Altenhilfe" (z. B. Netzwerkerstellung);
 - Durchführung von Sprech- und Beratungsstunden;
 - Förderung der geselligen Gemeinschaft von Senioren/innen.

- (4) Der Seniorenbeirat leitet seine im Ergebnisprotokoll festgehaltenen Beschlüsse möglichst umgehend an die Verwaltung der Samtgemeinde Brookmerland und an die/den Vorsitzende/n des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses weiter. Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden in der Verwaltung geprüft und ggfs. mit einem Entscheidungsvorschlag an die zuständigen politischen Gremien zur Beschlussfassung weitergeleitet. Er erstattet mindestens einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht im Jugend-, Sport- und Sozialausschuss.
- (5) Für die Vertretung gegenüber der Samtgemeinde Brookmerland kann der Seniorenbeirat beratend an allen öffentlichen Sitzungen folgender Ausschüsse teilnehmen, sofern die Belange von Senioren/innen berührt sind:
 - Jugend-, Sport und Sozialausschuss
 - Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadt- und Dorfentwicklung, Verkehr, Stadtmarketing und Tourismus
 - Umwelt- und Bauausschuss.
- (6) Der Seniorenbeirat erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Budget, dessen Höhe jeweils im Haushalt der Samtgemeinde Brookmerland festgelegt wird. Die technische Handhabung erfolgt über die Verwaltung der Stadt Aurich. Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 3

Berufungsverfahren / Amtszeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus Senioren/innen der Samtgemeinde Brookmerland, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Er setzt sich aus fünf Senioren/innen zusammen, welche von den Organisationen/Gruppierungen, die in der Samtgemeinde Brookmerland Seniorenarbeit leisten, bestimmt werden. Auch die Berufung von nicht organisierten Mitgliedern ist möglich, soweit die Bewerbung von mindestens 10 wahlberechtigten Senioren/innen durch Unterschrift unterstützt wird. Mitglieder des Seniorenbeirates dürfen nicht Ratsmitglied oder Mitglied des Kreistages sein.
- (2) Die Bestimmung der Mitglieder erfolgt in der Weise, dass die Organisationen/ Gruppierungen jeweils zwei Delegierte zu einer von der Samtgemeinde Brookmerland einberufenen Versammlung entsenden. Der/Die Delegierte muss das 60. Lebensjahr vollendet und seinen 1. Wohnsitz in Marienhafte haben. Einzelbewerbungen sind mit der erforderlichen Unterschriftenliste direkt bei der Samtgemeinde Brookmerland einzureichen. Die Versammlung bestimmt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie bis zu fünf Ersatzmitglieder für eine Nachfolgeliste. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Versammlungsleiter ist ein Vertreter der Samtgemeinde Brookmerland.
- (3) Die erste Amtszeit des Seniorenbeirates endet am 31.10.2026. Die weiteren Amtszeiten des Seniorenbeirates sind mit der Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde Brookmerland identisch. Die Berufung des Seniorenbeirates hat vor Beginn der Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde Brookmerland zu erfolgen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mandatsträger/ innen bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat gewählt ist. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates hat eine Stimme.
- (4) Der Seniorenbeirat führt seine konstituierende Sitzung unter dem Vorsitz des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin spätestens vier Wochen nach der Wahl durch. Bis zum Zeitpunkt der wirksamen Wahl des Vorstandes wird die Sitzung vom Samtgemeindebürgermeister/ von der Samtgemeindebürgermeisterin geleitet. Es wird aus der Mitte der Beiratsmitglieder zuerst der/die Vorsitzende, dann der/die stellvertretende Vorsitzende und schließlich der/die Schriftführer/in gewählt. Sie bilden den dreiköpfigen Vorstand des

Seniorenbeirates. Stimmberechtigt und wählbar sind alle fünf Beiratsmitglieder. Für jeden Wahlgang werden die Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen und nach Annahme der Kandidatur auf die Kandidatenliste gesetzt. Die Wahl erfolgt geheim auf Stimmzetteln. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat. Die Wahl ist wirksam, wenn die Gewählten erklärt haben, dass sie ihr Amt annehmen.

- (5) Ein Beirats- bzw. Vorstandsmandat kann ohne Angabe von Gründen und ohne Bindung an eine Frist durch schriftliche Erklärung an die Verwaltung der Samtgemeinde Brookmerland niedergelegt werden. Eine Neuwahl des Seniorenbeirates ist vorzeitig auszuschreiben, soweit die Mitgliederzahl unter vier Personen sinkt und entsprechende Ersatzmitglieder nicht zur Verfügung stehen.

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und erstellt dazu eine Tagesordnung.
- (2) Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Seniorenbeirates unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann sich der Vorstand fachkundige Gäste zur eigenen Information und Beratung einladen.
- (3) Er/Sie leitet die Sitzungen und unterschreibt das Sitzungsprotokoll.
- (4) Er/Sie vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
- (5) Er/Sie führt mit Unterstützung des/der Schriftführers/Schriftführerin den erforderlichen Schriftverkehr.
- (6) Der/Die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende/n bei Abwesenheit und unterstützt ihn/sie bei der Wahrnehmung von Obliegenheiten des Vorstandes.
- (7) Der/Die Schriftführer/Schriftführerin führt das Protokoll mit Anwesenheitsliste über jede Sitzung des Seniorenbeirates/Vorstandes und unterschreibt es. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Verwaltung der Samtgemeinde Brookmerland umgehend zuzuleiten.
- (8) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Im Bedarfsfalle kann sie verkürzt werden. Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel nicht öffentlich.
- (9) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss gefasst.

§ 5

Sitzungen des Seniorenbeirates

Die ordentliche Sitzung des Seniorenbeirates findet nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich statt. Sie ist öffentlich. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Zu den Sitzungen ist ein Vertreter der Samtgemeinde Brookmerland einzuladen. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn dies im Interesse des Seniorenbeirates notwendig ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Sitzung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Seniorenbeirates schriftlich gegenüber dem Vorstand

verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden. Der Vorstand hat zu einer solchen außerordentlichen Sitzung binnen einer Woche einzuberufen.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, mit der er weitere Modalitäten der Zusammenarbeit und der Geschäftsverteilung innerhalb des Gremiums regelt. Die Geschäftsordnung kann nur mit Stimmenmehrheit aller Beiratsmitglieder in Kraft gesetzt oder geändert werden. Die Geschäftsordnung ist der Verwaltung der Samtgemeinde Brookmerland und dem Rat vorzulegen.

§ 7 Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung

- (1) Seniorenbeirat, Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Samtgemeinde Brookmerland zusammen.
- (2) Vertreter von Rat und Verwaltung können auf Wunsch des Seniorenbeirates an dessen Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Verwaltung der Samtgemeinde Brookmerland unterstützt den Seniorenbeirat in verwaltungs- technischen und rechtlichen Fragen.

§ 8 Auflösung des Seniorenbeirates

Ist nach frühestens zwei Wahlperioden des Seniorenbeirates festzustellen, dass das Interesse der Senioren/innen nicht gegeben ist oder die dem Seniorenbeirat übertragenen Aufgaben nicht bzw. nicht ausreichend wahrgenommen werden, kann der Rat der Samtgemeinde Brookmerland die Auflösung des Seniorenbeirates beschließen. Der Rat der Samtgemeinde Brookmerland beschließt auch wie weiter zu verfahren ist.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung werden vom Rat beschlossen. Der Seniorenbeirat hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Marienhafe, den 17.September 2024

Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels
Samtgemeindebürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Ortskirchengemeinde Westeraccum in Westeraccum

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde An der Ee in seiner Sitzung am 06.08.2024 für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Ortskirchengemeinde Westeraccum folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Kinderwahlgrabstätten
- § 16 Rasengrabstätten
- § 17 Urnengrabstätten im Staudenbeet

V. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 18 Allgemeines
- § 19 Grabpflege, Grabschmuck
- § 20 Vernachlässigung

VI. Grabmale und andere Anlagen

- § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderer Anlagen
- § 22 Verwendung von Natursteinen
- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Trauerfeiern in der Kirche

VIII. Schlussvorschriften

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Ortskirchengemeinde Westeraccum in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 120/1, 127/1, 109/2, 110, 111/6, 112/3, 146, 171/108 sowie 172/108 der Flur 9 Gemarkung Westeraccum in Größe von insgesamt ca. 0,4798 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Westeraccum.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Westeraccum hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 1 erfüllt.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese Zustimmung wird in der Regel dann erteilt werden, wenn die verstorbene Person eine besondere Beziehung zur Kirchengemeinde oder zu deren Ortschaften hatte, oder wenn Einwohner aus dem Bereich der Kirchengemeinde die Bestattung einer/eines Angehörigen begehren und für die Grabstätte das Nutzungsrecht übernehmen. Der Kirchenvorstand kann weitere Kriterien zur Bestimmung dieses Personenkreises festlegen.

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Sofern bei Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dieses für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder nicht gestreuter Wege auf eigene Gefahr.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren. Werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten oder Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben;
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken. Aufnahmen auch zu privaten Zwecken sind grundsätzlich nicht zugelassen, sofern sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken können;
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen;
- g) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- h) Tiere mitzubringen. Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen;
- i) zu lärmern und zu spielen oder den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige außerhalb des Friedhofs angefallene Abfälle dürfen nicht auf den Friedhof gebracht werden.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Wird dieses nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung – im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung – die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allgemeine Friedhofsunterhaltung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in gleicher Weise für Erdbestattungen wie auch für Aschebeisetzungen, sofern in der jeweiligen Bestimmung nichts anderes geregelt wird.

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und der von der Friedhofsverwaltung dafür vorgehaltenen Formulare rechtzeitig bei der mit der Verwaltung des Friedhofes beauftragten Person bzw. Verwaltungsstelle anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung oder Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung Handlungen und Rituale bei der Bestattung oder Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde des Friedhofes verstoßen.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/-in den Zeitpunkt der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze erhalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung, Leichenhüllen und Leichenbekleidung.

(3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(4) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 3 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 10

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 20 Jahre |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr | 30 Jahre |

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung von Leichen und Aschen ist nur bei Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich der Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung ist die Anwesenheit der Angehörigen zulässig.
- (5) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (6) Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Umbettung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für eine Ausgrabung durch einen fachlich geeigneten Dienstleistungserbringer zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgeräten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (7) Die Grabstätte ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Grabstätte oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (10) Bei Umbettung in ein Grab einer anderen Grabart wird das Recht an der bisherigen Grabstätte entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben. Das Recht an der zukünftigen Grabstätte ist für die noch verbleibende Ruhezeit zu erwerben. Eine Erstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht

mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann jederzeit erworben werden. Die Nutzungszeit beginnt in jedem Fall – auch bei einem Erwerb im Voraus ohne sofortige Inanspruchnahme für eine Bestattung – mit dem Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes zu laufen.

(3) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Kinderwahlgrabstätten,
- d) Rasengrabstätten als Wahl- und Reihengrabstätten,
- e) Urnengrabstätten im Staudenbeet.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(5) Ist der Nutzungsberechtigte verstorben und hat keiner der Angehörigen der Übernahme des Nutzungsrechtes zugestimmt, dann wird derjenige Nutzungsberechtigter, der die Bestattung des verstorbenen Nutzungsberechtigten auf dieser Grabstätte veranlasst hat.

(6) Ist die Rechtsnachfolge ungeklärt oder wird deren Feststellung durch den betroffenen Personenkreis behindert, kann der Kirchenvorstand über die Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

(7) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(8) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden. Sind in einer Grabstelle bereits Aschen beigesetzt oder eine Kinderleiche bestattet worden, ist bis zum Ablauf von deren Ruhezeit die Bestattung weiterer Leichen ausgeschlossen, wenn dadurch in bereits bestehende Ruhebereiche eingegriffen werden müsste.

(9) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen je nach Lage etwa folgende Größe haben:

Alter Friedhof

- | | | | |
|----|------------------|---------------|-----------------|
| a) | für Särge: | Länge: 2,10 m | Breite: 0,90 m, |
| b) | für Kindersärge: | Länge: 1,05 m | Breite: 0,90 m, |
| c) | für Urnen: | Länge: 1,05 m | Breite: 0,90 m. |

Neuer Friedhof

- | | | | |
|----|------------------|---------------|-----------------|
| a) | für Särge: | Länge: 2,20 m | Breite: 1,00 m, |
| b) | für Kindersärge: | Länge: 1,10 m | Breite: 1,00 m, |
| c) | für Urnen: | Länge: 0,80 m | Breite: 0,80 m. |

Urnengrabstätten im Staudenbeet

- | | | | |
|----|-------------|---------------|-----------------|
| a) | Einzelgrab: | Länge: 0,65 m | Breite: 0,65 m, |
| b) | Doppelgrab: | Länge: 1,00 m | Breite: 0,65 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Wird eine Grabstätte zu Lebzeiten im Voraus erworben, kann die Anlage mit Rasen bis zur ersten Belegung der Grabstätte erhalten bleiben. In diesem Fall wird bis zur ersten Bestattung/Beisetzung auf dieser Grabstätte jährlich eine Gebühr nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung erhoben.

(11) Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist ausgeschlossen.

(2) Reihengräber werden vergeben als:

- Kinderreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- Sargreihengrabstätte für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr,
- Urnenreihengrabstätte.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen mit einer oder mehreren Stellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (bei Erdbeisetzungen) bzw. 20 Jahre (bei Urnenbeisetzungen) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils mindestens 5 Jahre verlängert werden, höchstens jedoch um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Absatz 1. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines

Verlängerungsantrages aufzufordern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Grabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts darf die Ruhezeit des § 10 nicht unterschreiten. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes muss spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden.

(4) Auf jeder bereits belegten, einzelnen Grabstelle für Särge dürfen zwei Aschen zusätzlich beigesetzt werden. Auf einer Grabstelle für Urnen dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

(5) Das Nutzungsrecht beginnt in der Regel mit der Beisetzung. Wird ein Nutzungsrecht bereits vor der Beisetzung erworben, beginnt das Nutzungsrecht zu dem in der Verleihungsurkunde genannten Zeitpunkt. Es gilt in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum 31. Dezember. Die Verleihungsurkunde wird mit dem Gebührenbescheid übersandt.

(6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert worden ist.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Neben dem Nutzungsberechtigten dürfen folgende Angehörige in der Grabstätte bestattet werden:

- a) der Ehegatte oder eingetragenen Lebenspartner,
- b) die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivkinder,
- c) die Stiefkinder,
- d) die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivenkel
- e) die Eltern,
- f) die Geschwister oder Halbgeschwister,
- g) die Stiefgeschwister,
- h) die Großeltern,
- i) die Ehegatten der Kinder, Enkel oder Geschwister,
- j) die Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(8) Auf das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit entschädigungslos verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wenn Gründe einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung des Friedhofs nicht entgegenstehen, kann im Einzelfall auf Antrag des Nutzungsberechtigten auch dem Verzicht einzelner Grabstellen einer Grabstätte zugestimmt werden.

§ 15 Kinderwahlgrabstätten

(1) Kinderwahlgrabstätten sind Grabstätten zur Bestattung von Leichen oder Aschen von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie von Fehl- oder Ungeborenen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.

(2) Für die Auswahl der Grablage stehen nur eingeschränkte Bereiche zur Verfügung. Maßgebend ist der Friedhofsplan oder die Anweisungen der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Größe der Grabstätte ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(4) Die Belegung ist mit einer Kinderleiche und bis zu 2 Kinderaschen zulässig. § 12 Absatz 8 gilt entsprechend.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 14 entsprechend.

§ 16 Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind pflegefreie Grabstätten nach §§ 13-15, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (bei Sarggrabstätten) bzw. für 20 Jahre (bei Urnen-/Kindergrabstätten) verliehen wird.

(2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(3) Die Rasengrabstätten sind je Grabstelle mit einer bündig in den Rasen eingelassenen liegenden Grabplatte zu versehen. Die Beschaffung der Grabplatten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung. Es dürfen ausschließlich Grabplatten mit folgenden Maßen verwendet werden:

Länge: 0,30 m Breite: 0,50 m.

Bei einer zweistelligen Grabstätte kann anstelle von zwei einzelnen Platten auch eine gemeinsame Platte in doppelter Breite mittig verlegt werden.

Die Platten müssen eine Mindeststärke von 5-6 cm aufweisen. Die Beschriftung ist einzugravieren, erhabene Buchstaben sowie das Auslegen mit Gold- oder Silberschrift sind nicht zulässig.

(4) Auf der Grabfläche sind Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung nicht zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck auf einer Rasengrabstätte ist während der Vegetationszeit (März bis Oktober) nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann er von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

(5) Die nachträgliche Umwandlung von Wahlgrabstätten gemäß §§ 13-15 in eine entsprechende Rasengrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte obliegt in diesem Fall dem Nutzungsberechtigten; er kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(6) Bei gemäß Absatz 5 umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist eine Grabplatte nach Absatz 3 anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine entsprechende Grabplatte anbringen lassen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 13 bzw. § 14 entsprechend.

§ 17

Urnengrabstätten im Staudenbeet

(1) Urnengrabstätten im Staudenbeet sind pflegefreie Grabstätten und stehen als Einzel- oder Doppelgrabstätten zur Beisetzung von einer (Einzelgrabstätte) oder zwei Aschen (Doppelgrabstätte) zur Verfügung. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt zum Zeitpunkt der Bestattung der Reihe nach durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht. Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte obliegen der Friedhofsverwaltung, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Eine Ablage von Blumenschmuck auf der Grabstätte im dafür vorgesehenen Bereich ist zulässig. Unansehnlich gewordener Grabschmuck kann von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung widerrechtlich abgelegter und von ihm abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen) nicht verpflichtet.

(3) Die namentliche Kennzeichnung der Grabstätte ist erwünscht. Zulässig sind ausschließlich kleine Findlinge mit maximal folgenden Maßen: 40 cm breit, 30 cm lang sowie 30 cm stark.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 14 entsprechend.

V. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 18

Allgemeines

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Vorschrift hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.

(2) Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig. Die zulässige Grabstättengröße darf nicht überschritten werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(3) Die Grabstätten sind einzufassen. Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern bei bestimmten Grabarten oder Friedhofsbereichen nichts anderes geregelt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig

zu halten. Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden. Die Grabeinfassungen sind so zu verlegen, dass eine Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten durch die Verlegung von Grabbegrenzungsplatten noch möglich ist.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.

(5) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Grabvoll- und Teilabdeckungen mit Platten, Kies oder Split, oder anderen, undurchlässigen Materialien, anstelle einer Bepflanzung sind aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht zulässig. Bei der Belegung einer Grabstätte anstelle einer Bepflanzung darf eine Fläche von 2/3 der Grabstätte nicht überschritten und kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann widerrechtlich aufgebrauchte Abdeckungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

(7) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts.

(8) Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach deren Belegung, hergerichtet sein. Werden Nutzungsrechte ohne sofortige Belegung im Voraus erworben oder überschreitet das Nutzungsrecht den Ablauf aller Ruhezeiten, ist die Herrichtung nicht zwingend erforderlich; Der Friedhofsträger kann für die Pflege solcher Grabstätten jedoch besondere Gebührenregelungen treffen.

(9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(10) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 19

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter und Markierungszeichen) und dürfen, ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen, nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Bei Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen sind diese durch das Einlassen in den Erdboden unsichtbar zu machen.

(4) Unansehnlich gewordener Grabschmuck ist zu entfernen und ebenso wie entfernte Pflanzen an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

§ 20 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch die Grabstätte einebnen und begrünen. Die Pflege einer solcher eingeebneten und begrünerten Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlegung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person durch den Friedhofsträger. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VI. Grabmale und andere Anlagen

§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Die Aufgabe eines Grabmales soll es sein, das Grab nicht nur zu bezeichnen, sondern vielmehr das Andenken an die Verstorbenen zu erhalten.

(2) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 Absatz 1 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

(3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist die Nutzungsberechtigte Person verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22

Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf dem Friedhof nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die abzugebende Erklärung kann das durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellte und auf der Internetseite des Ev.-luth. Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) hinterlegte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ verwendet werden.

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA-Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA-Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 5.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 21 Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, sofern sie nicht unter § 26 fallen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Sofern die Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch bzw. historisch wertvolle Grabmale oder solche, die für die Eigenart des Friedhofs Bedeutung haben, werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder deren Überführung an einen anderen Ort.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Säрге sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Trauerfeiern in der Kirche

- (1) Für Trauerfeiern verstorbener Mitglieder der Kirchengemeinde und verstorbener Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht die Kirche zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlender Voraussetzung nach Absatz 1 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.
- (5) An der Ausstattung der Kirche dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29

Haftung

- (1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Westeraccum, den 06.08.2024

Der Kirchenvorstand:

Steffens
Vorsitzender

Rinker
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Neufassung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Ortskirchengemeinde Westeraccum wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erforderliche Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes wurde am 10.09.2024 durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreis Harlingerland erteilt.

Tiemann

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Westeraccum
in Westeraccum**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Westeraccum hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde An der Ee für den in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Friedhof der Ortskirchengemeinde Westeraccum am 06.08.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschild**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Umsatzsteuer

Sofern und soweit der Friedhofsträger bzw. einzelne Gebührenpositionen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird für die betreffenden Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat ausgewiesen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 7 – Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten - je Grabstelle-:

1. Reihengrabstätten:

a) Sarg, für 30 Jahre:	1.000,00 €
b) Kind, für 20 Jahre:	635,00 €
c) Urne, für 20 Jahre:	625,00 €

2. Wahlgrabstätten:

a) Sarg, für 30 Jahre:	1.140,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	38,00 €
c) Kind, für 20 Jahre:	675,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung:	33,75 €
c) Urne, für 20 Jahre:	655,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung:	32,75 €

3. Rasengrabstätten:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche und deren laufenden Pflege:

a) Rasenreihengrab Sarg, für 30 Jahre:-----	1.200,00 €
b) Rasenreihengrab Kind, für 20 Jahre:-----	685,00 €
c) Rasenreihengrab Urne, für 20 Jahre:-----	675,00 €
d) Rasenwahlgrab Sarg, für 30 Jahre:-----	1.425,00 €
e) für jedes Jahr der Verlängerung:-----	47,50 €
f) Rasenwahlgrab Kind, für 20 Jahre:-----	765,00 €
g) für jedes Jahr der Verlängerung:-----	38,25 €
h) Rasenwahlgrab Urne, für 20 Jahre:-----	730,00 €
i) für jedes Jahr der Verlängerung:-----	36,50 €

Umwandlung einer Grabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte (zuzüglich Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. Absatz V bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung erworben/verlängert wurden), je Grabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer:

j) Sarggrabstelle:-----	10,00 €
k) Kindergrabstelle:-----	5,00 €
l) Urnengrabstelle:-----	5,00 €

4. Pflegefreie Urnengrabstätten im Staudenbeet:

a) Gemeinschaftsgrab Urne (Einzelgrab), für 20 Jahre:-----	700,00 €
b) Gemeinschaftsgrab Urne (Doppelgrab), für 20 Jahre:-----	780,00 €

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr:-----	385,00 €
b) für eine Sargbestattung im Kindergrab:-----	195,00 €
c) für eine Urnenbeisetzung:-----	195,00 €

III. Gebühren für Ausgrabungen:

- a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Aufwand.
- b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten.

IV. Nutzungsgebühren:

a) Nutzung der Leichenhalle, je Nutzungsfall:-----	120,00 €
b) Nutzung der Kirche (für Reinigung/Küsterdienst), je Trauerfeier:-----	43,50 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes (Personalkosten der Unterhaltung sowie Sachkosten wie Wasser, Abfallentsorgung, Kraftstoffe, Material für Nachbesserungen, Reparaturen und Nachpflanzungen, die nicht bereits über die Nutzungsrechtsgebühren abgedeckt sind),

für ein Jahr - je Grabstelle -: ----- 17,50 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für Nutzungsrechte an Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung erworben oder verlängert wurden (Altfälle). Bei Neuerwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten ab Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr mehr erhoben. Die Kosten für die laufende Unterhaltung des Friedhofes sind dann in der Nutzungsgebühr enthalten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes mit der Zahlung des Gesamtbetrages abgelöst werden.

VI. -entfällt-

VII. Verwaltungsgebühren

Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag / Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart):15,00 €

VIII. Sonstige Entgelte:

Plakette Seebestattung, Anbringung auf Dalben für 20 Jahre:----- 100,00 €*
* (s. § 4)

§ 8 – Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 9 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 01. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 29.10.2014 außer Kraft.

Westeraccum, den 06.08.2024

Der Gesamtkirchenvorstand:

Steffens
Vorsitzender

Rinker
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Neufassung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Westeraccum wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erforderliche Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes wurde am 10.09.2024 durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreis Harlingerland erteilt.

Tiemann
Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

**Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum
II. Anordnung**

In der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), die Hinzuziehung folgender Flurstücke angeordnet:

Gemeindebezirk Krummhörn

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Visquard	16	56
Eilsum	1 14	2/1 46, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1 und 49/2
Grimersum	3 16 22 25	7/2, 13, 14/1, 14/3, 14/4, 15, 16/2, 17, 26, 27, 28/1, 28/2, 29/1, 29/3, 29/4, 30, 33, 36/1, 36/2, 37 und 38 75/8 9/8, 12/2 und 13/2 17
Jennelt	2 3 4	12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 48 52/3, 56, 57, 58, 59, 75/5, 75/6, 75/7, 75/9, 75/10, 75/13, 89/1, 115/60, 116/61, 133/86, 134/86, 135/86, 138/86 und 142/89
Uttum	3 10 18	1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 2, 3, 4, 9, 10 und 11 1, 2, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 10, 11/1, 11/2, 11/3, 14, 15, 18, 19 und 20 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2 und 13

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 167,3920 ha auf rd. 2056 ha. Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 8,9% der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Die Zuziehung erfolgt zur Verbesserung der Zusammenlegung (Eigentumsregelung) sowie zur Sicherung der langfristigen Erschließung von zugezogenen landwirtschaftlichen Flächen durch Wegebaumaßnahmen. Darüber hinaus werden Flurstücke aus vermessungstechnischen Gründen hinzugezogen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dienen letztlich der Optimierung der

Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für das Verfahren gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich ausgeführt werden,

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
2. **Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014**
Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.
3. Gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 23.09.2024

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Baalmann

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.